

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum
D-86159 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 5 89 82-7000
Fax +49 (0) 8 21. 5 89 82-7999
kundenbetreuung@afag.de

Muss grundsätzlich zurückgeschickt werden!
Abgabetermin
28. 08. 2017



A.1

Anmeldung von genehmigungs- und abnahmepflichtigen Anlagen und Einrichtungen. Antrag auf Standbaugenehmigung

(vergl. Punkt 2 der „Technischen Richtlinien“)

Firma: _____

Land: _____

Rechnungsanschrift: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____ Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

Fax: _____ / _____

Mobil: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle: _____	Stand: _____
--------------	--------------

- A. Bauaufsichtliche Einzelgenehmigung nicht erforderlich:
- In unserem Stand sind keine baurechtlich genehmigungspflichtige Ausstattungen vorgesehen.
- B. Zustimmung in statischer Hinsicht erforderlich (siehe Rückseite „Kriterienkatalog“):
- Großflächige Standkonstruktionen bzw. Tragwerke mit gehobenem statischen Schwierigkeitsgrad etc. gem. Punkt 2. der „Technischen Richtlinien“.
 - 2-geschossiger Stand

Erläuterung:

Standsicherheitsnachweis und Pläne liegen bei (nur erforderlich, falls der Kriterienkatalog mit „nein“ beantwortet wird).

Messebauunternehmen: _____
Firma, Anschrift

Telefon Fax

Verantwortlicher Projektleiter: _____
Name, Anschrift

Statiker: _____
Name, Anschrift

Ort, Datum Rechtsgültige Unterschrift, Antragsteller Rechtsgültige Unterschrift, Projektleiter Rechtsgültige Unterschrift, Aussteller

Der Messestand wird ab _____ aufgebaut.
Die anzeige- und abnahmepflichtigen Anlagen und Einrichtungen sind ab _____ zu besichtigen.
Erforderliche Unterlagen, z. B. Zertifikate über schwer entflammable Dekorationsstoffe werden für die Abnahme bereitgehalten. Die ggf. erforderlichen statischen Unterlagen mit Prüfbericht, wie oben genannt, liegen diesem Antrag bei.

Ort und Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Auszug aus dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos mit ja zu beantworten, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

- Nr. 1 a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. ja nein
- b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor. ja nein
- Nr. 2 a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. ja nein
- b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 3 a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. ja nein
- b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 4 a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. ja nein
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden. ja nein
- Nr. 5 Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet. ja nein

Datum

Statiker:

(Name, Adresse)